

infobrief 6/2012

Dienstag, 28. Februar 2012

StR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Verbraucherdarlehen, Vorfälligkeitsentschädigung, Bearbeitungsgebühr, Targobank

1 Sachverhalt

Die *Targobank* hat ihrem Kunden für die vorzeitige Rückzahlung eines Konsumentenkredits eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet.

Die Berechnung und Inanspruchnahme wird vom Kunden beanstandet. Es mangle an einer verständlichen Angabe der Berechnungsmethode für die Vorfälligkeitsentschädigung.

Die Bank teilt daraufhin mit, dass diese Berechnungsmethode ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen sei, welches für Kunden über die Internetpräsenz der Bank frei zugänglich und darüber hinaus kostenlos in den Filialen einzusehen sei und auch ausgehändigt werde.

In dem Auszug, den die Bank ihrem Schreiben hinzugefügt hat, heißt es unter der Überschrift „Vorzeitige Ablösung auf Kundenwunsch (bei ab dem 07.06.2010 geschlossenen Krediten)“:

„Vorfälligkeitsentschädigung

wird gemäß der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze berechnet und beläuft sich auf den niedrigeren der folgenden Beträge:

- 1%, beziehungsweise wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten vollständigen Rückzahlung 1 Jahr nicht übersteigt, 0,5% des vorzeitig zurückgezählten Betrages.
- Den Betrag der Sollzinsen, den der Kreditnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung zu entrichten gehabt hätte

jeweils zuzüglich Bearbeitungsgebühr für Abwicklung 50,- EUR

und zuzüglich Versandpauschale 0,90 EUR.“

Kann die *Targobank* unter diesen Umständen eine Vorfälligkeitsentschädigung beanspruchen?

2 Stellungnahme

2.1 Vorzeitige Erfüllung und Vorfälligkeitsentschädigung

Für Verbraucherdarlehen, die ab dem 11. Juni 2010 aufgenommen worden sind, gelten mit den neuen Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie von 2008¹ auch neue Kündigungs- und Rückzahlungsrechte, die sich teils erheblich von den Kündigungsbestimmungen des alten Rechts zum Verbraucherkredit unterscheiden.

So kann ein Verbraucher nach § 500 II BGB **jederzeit** seine Verbindlichkeiten aus einem Darlehensvertrag mit fester bzw. bestimmter Laufzeit ganz oder auch nur teilweise erfüllen; Mindestlaufzeiten bzw. Kündigungsfristen sind für die Rückzahlung nicht mehr einzuhalten. Dafür kann der Darlehensgeber für eine solche vorzeitige Rückzahlung erstmals auch eine **Vorfälligkeitsentschädigung** verlangen (§ 502 I BGB). Zuvor wurden Vorfälligkeitsentschädigungen in der Regel nur bei vorzeitiger Ablösung von Immobiliendarlehen berechnet.²

Anders als in der Schadensberechnung bei den grundpfandrechtlich abgesicherten Realkrediten ist die Vorfälligkeitsentschädigung bei den einfachen Personaldarlehen schadensunabhängig auf Höchstgrenzen beschränkt.

Gemäß § 502 I 2 BGB ist die **Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung begrenzt** auf

- o höchstens 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags bzw. 0,5 Prozent bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr (Nr.1)
- o sowie den verbleibenden Zinsbetrag (Nr.2).

Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist gem. § 502 II BGB sogar **ausgeschlossen**, wenn

- o die Rückzahlung über eine Restschuldversicherung zum Darlehensvertrag erfolgt (Nr.1) oder
- o im Darlehensvertrag *Angaben* zur Laufzeit des Vertrages, zum Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder zur *Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend* sind (Nr.2).

2.1.1 Informationspflichten bei Verbraucherdarlehen

Diese Ausschlussstatbestände in § 502 II Nr. 2 BGB stehen in Bezug zu den umfänglichen **Informationspflichten** nach Art. 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), die den Kreditinstituten nach § 492 II BGB bei der Vergabe von Verbraucherdarlehen auferlegt sind.

So muss der Darlehensgeber nach Art. 247 § 7 Nr. 3 BGB bereits im Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich über die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung informieren, wenn er beabsichtigt, diesen Anspruch gegebenenfalls geltend zu machen.³ Fehlt die Erläuterung der Berechnungsmethode oder ist sie unzureichend, ist der An-

¹ Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG vom 23.04.2008.

² Vgl. *iff*-Infobrief 5/2012.

³ Umsetzung von Art. 10 II r) der Verbraucherkreditrichtlinie

spruch des Darlehensgebers auf die Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen (§ 502 II Nr.2 BGB).

Zudem muss diese Information wie alle Pflichtangaben der Schriftformerfordernis (§ 126 BGB) von Verbraucherdarlehensverträgen gem. § 492 I BGB entsprechen. Danach ist der gesamte Inhalt des Darlehensvertrages in einer Urkunde niederzulegen.

2.1.2 Preis- und Leistungsverzeichnisse

Nach der Berechnungsmethode zur Vorfälligkeitsentschädigung gefragt, weist die *Targobank* indes auf ihr Preis- und Leistungsverzeichnis hin, das jedem Kunden über ihre Internetpräsenz oder über ihre Filialen einsehbar sei.

Preis- und Leistungsverzeichnisse gelten wie auch Preisaushänge oder andere Entgeltklauseln von Banken als *Allgemeine Geschäftsbedingungen* i.S.d. § 305 I BGB, da sie für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und nicht mit den Kunden ausgehandelt, sondern von Kreditinstituten vorgegeben werden.⁴ So findet sich auch die originäre Preisvorschrift für Entgelte und Zinsen im Privatkundengeschäft in § 12 AGB-Banken. Diese Musterbedingungen hat auch die betreffende *Targobank* übernommen.

In § 12 I AGB-Banken heißt es:

„Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem ‚Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft‘ und ergänzend aus dem ‚Preis- und Leistungsverzeichnis‘ (S. 1). Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte (S.2) [...].“

Im Preis- und Leistungsverzeichnis der *Targobank* findet sich unter der Entgeltposition *„Vorfälligkeitsentschädigung“* – wie eingangs geschildert – lediglich der Zusatz:

„wird gemäß der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze berechnet.“

2.1.3 Informationen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen?

Um aber für den jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag Geltung zu erlangen, müssen die jeweiligen AGB-Bestimmungen in vollem Wortlaut übernommen werden. Andernfalls dürften sie kaum der Schriftform gem. § 492 I BGB genügen und Vertragsinhalt geworden sein. Die sonst üblichen und gem. § 305 II BGB statthaften Verweise auf einen deutlich sichtbaren Aushang (Nr.1) oder andere Möglichkeiten der Kenntnisnahme (Nr.2) reichen nicht aus.⁵

Sollte also der Anspruch auf die Vorfälligkeitsentschädigung allein auf der benannten Auflistung im Preis- und Leistungsverzeichnis beruhen, ohne dass dieses selbst im konkreten Darlehensvertrag explizit aufgenommen worden ist, wird die *Targobank* diesen Anspruch nicht wirksam geltend machen können. Sie kann sich mithin auch nicht darauf berufen, dass ihr Preis- und

⁴ *Nobbe*, Zulässigkeit von Bankentgelten, WM 2008, 185 (185).

⁵ So *Artz*, in: *Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht*, 7. Aufl. 2011, § 492 Rn. 53; kritisch dazu auch: *Bankrechts-Handbuch-Peters*, 4. Aufl., § 81, 127.

Leistungsverzeichnis über ihre Internetseiten oder ihre Preisaushänge in den Filialen für Kunden frei zugänglich sei.

2.1.4 Angaben zur Berechnungsmethode

Darüber hinaus reichen jedenfalls die in § 12 AGB-Banken und insbesondere dem Preis- und Leistungsverzeichnis der *Targobank* enthaltenen Angaben zum Vorfälligkeitsentgelt nicht aus, um den Darlehensnehmer gem. § 502 II Nr.2 über die **Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung** hinreichend aufzuklären.

Die Vorfälligkeitsentschädigung soll im Grundsatz alle Schäden ausgleichen, die dem Darlehensgeber durch die vorzeitige Rückführung des Darlehens unmittelbar entstehen und die als angemessen gelten dürfen.

Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung orientiert sich an den Grundsätzen, die die Rechtsprechung zur vorzeitigen Rückzahlung von grundpfandrechlich gesicherten Darlehen entwickelt hat.⁶ Der Darlehensgeber kann danach den *Zinsmargenschaden* geltend machen, der sich aus der Differenz zwischen dem Sollzins und den Refinanzierungskosten ergibt. Strittig ist dagegen, ob er auch den darüber hinausgehenden *Zinsverschlechterungsschaden* beanspruchen kann, der darin besteht, dass die vorzeitig zurückgeflossene Darlehenssumme nur zu einem schlechteren Zinssatz wieder angelegt werden kann (so. *Aktiv/Aktiv-Methode*).⁷ Diskutiert wird außerdem, ob der Darlehensgeber die nach BGH-Rechtsprechung ebenfalls mögliche *Aktiv/Passiv-Methode* zur Schadensberechnung anwenden darf, obgleich die Verbraucherkreditrichtlinie dies in Art. 16 IV gerade nicht vorsieht.⁸ Der Darlehensgeber kann sich ggf. darauf beschränken, nur die durch die vorzeitige Rückzahlung bedingten Refinanzierungskosten und Verwaltungskosten geltend zu machen oder für den Schaden nach § 252 BGB abstrakt auf den Durchschnittsgewinn abstellen.⁹

Wie der Darlehensgeber seine Schadensberechnung anstellt, steht ihm also in gewisser Hinsicht frei. Im Grundsatz hat die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 BGB aber in zwei Schritten zu erfolgen.¹⁰

1. In dem ersten Schritt ist die Vorfälligkeitsschadenssumme nach Maßgabe einer der genannten vom BGH anerkannten Berechnungsmethoden zu ermitteln.
2. Im zweiten Schritt ist das rechnerische Ergebnis mit den gesetzlichen Höchstgrenzen abzugleichen, die nicht überschritten werden dürfen (§ 502 I 2 BGB):
 - ⇒ Ist das Ergebnis höher, kann das Kreditinstitut nur einen Betrag bis zur Höchstgrenze verlangen.
 - ⇒ Ist das Ergebnis niedriger, kann auch nur dieser Betrag geltend gemacht werden.

⁶ BGH NJW 1991, 1817.

⁷ Zum Streitstand: *Bülow* in: *Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht*, 7. Aufl. 2011, § 502 Rn. 12, 16; *Schürnbrand*, in: *MünchKomm*, 6. Aufl. 2012, § 502 Rn.8.

⁸ Hierzu ebenfalls *Bülow*, ebenda; *Schürnbrand*, aaO., Rn.9.

⁹ Vgl. *Bülow*, aaO., Rn. 13, 16; *Schürnbrand*, aaO., Rn. 8.

¹⁰ Vgl. *Merz*, in: *Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht*, 4. Aufl. 2011, Rn. 10.340.

Eine Pauschalisierung der Vorfälligkeitsentschädigung ist indes nach bisheriger Rechtsprechung unwirksam.¹¹

Die Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung kann also unterschiedlich sein, der errechnete Schadensbetrag kann außerdem unter gesetzlichen der Höchstgrenze liegen, er darf aber nicht pauschalisiert geltend gemacht werden. Vor diesem Hintergrund hat der Darlehensnehmer also ein berechtigtes Interesse an der nachvollziehbaren Darstellung der Berechnungsmethode, mit der er die Belastung im Falle der vorzeitigen Rückzahlung zutreffend abschätzen kann.

Insofern hat der Darlehensgeber die Berechnung eines Zinsmargenschadens oder eines Zinsverschlechterungsschadens oder auch die Berechnung von Refinanzierungs- und Verwaltungskosten in einer Weise darzulegen, die nicht für einen Fachmann, sondern auch für den durchschnittlichen Verbraucher verständlich ist.¹² Über den genauen Umfang dieser Darstellung herrscht bisher keine Klarheit.¹³ Wenn auch nicht die Details der Berechnungsmethode in der Literatur nicht verlangt werden kann, so muss zumindest aber die Berechnungsmethode aufgeführt werden.¹⁴

Die *Targobank* begnügt sich indes nur mit einem allgemeinen Hinweis auf die „von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze“: Ferner pauschaliert sie den Schaden, wenn sie angibt, er „beläuft sich auf den niedrigeren der folgenden Beiträge“. Ein solcher Hinweis stellt weder für den Laien noch für den Fachjuristen irgendein Verständnis dafür her, mit welcher Methode die Bank ihre Vorfälligkeitsentschädigung tatsächlich berechnet.

2.1.5 Ergebnis

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die *Targobank* die Vorfälligkeitsentschädigung mit Verweis auf das Preis- und Leistungsverzeichnis nicht wirksam beanspruchen kann. Sollte auch im Darlehensvertrag eine hinreichende Unterrichtung zur Vorfälligkeitsentschädigung fehlen, kann die Bank eine solche gem. § 502 II Nr.2 BGB nicht verlangen und der Darlehensvertrag kann ohne Zusatzkosten für den Kunden abgelöst werden.

2.2 Entgelte neben der Vorfälligkeitsentschädigung

Neben der eigentlichen Vorfälligkeitsentschädigung berechnet die *Targobank* nach der Angabe in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis außerdem noch **zusätzlich** eine **Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung** in Höhe von 50 €.

2.2.1 Preisnebenabrede

Derartige Entgeltklauseln gelten – wie eingangs dargelegt – als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Inwieweit Banken dem Kunden für einzelne Tätigkeiten formularmäßig ein ge-

¹¹ BGH, WM 1998, 70; WM 1999, 840; vgl. *Merz*, aaO., Rn. 10.430, Fn. 5; *Rösler/Werner*, BKR 2009, 1 (5).

¹² *Bülow* in: *Bülow/Artz*, Verbraucher kreditrecht, 7. Aufl. 2011, § 502 Rn.20.

¹³ *Rösler/Werner*, BKR 2009, 1 (5).

¹⁴ *Bankrechts-Handbuch-Münscher*, 4. Aufl., § 81 Rz. 101.

sondertes Entgelt in Rechnung stellen können, richtet sich also nach ihrer Vereinbarkeit mit den §§ 305 ff. BGB.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass nicht alle Preisbestimmungen der Kontrolle des AGB-Rechts unterliegen. § 307 III 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle nach §§ 307 - 309 BGB auf solche Klauseln, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzende Regelungen zum Inhalt haben. Darunter fallen nach der Rechtsprechung des BGH keine Klauseln, die sich als echte Preisvereinbarungen (*Preishauptabreden*) darstellen. Das sind Bestimmungen, die Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Hauptleistung regeln und insbesondere die Höhe des Preises beziffern.¹⁵

Dagegen sind sogenannte **Preisnebenabreden**, die sich eben nicht auf die vertraglichen Hauptleistungen beziehen, sondern auf gesetzliche oder nebenvertragliche Pflichten oder Tätigkeiten des AGB-Verwenders beziehen, die in dessen eigenem Interesse liegen. Wälzt die Bank als Verwender der AGB die Kosten auf den Kunden ab, können sie einer Inhaltskontrolle unterzogen werden.

Wie die Entgeltregelung einzuordnen ist, ist durch Auslegung zu ermitteln. AGB sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn, ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtsunkundigen Durchschnittskunden, einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut in redlicher Weise verstanden werden muss.¹⁶

Unter diesen Gesichtspunkten ist eine „*Bearbeitungsgebühr für Abwicklung*“ als Kostenposition zu verstehen, die die Verwaltungskosten für die Bearbeitung der vorzeitigen Rückzahlung des Verbraucherdarlehens und für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bündelt. Werden sie geltend gemacht, sind sie demnach als Preisnebenabreden einzuordnen, weil die Abwicklung eines vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages der gesetzlichen Pflicht nach § 500 II BGB entspricht und die Berechnung des Vorfälligkeitschadens nach § 502 BGB dem Eigeninteresse der Bank zuzuordnen ist, die diesen Schadensausgleich für sich beanspruchen will.

2.2.2 Inhaltskontrolle

Die Entgeltklausel hält der nun folgenden Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand. Denn die Vereinnahmung eines Entgeltes, zusätzlich zu einer Vorfälligkeitsentschädigung, ist mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren (§ 307 II Nr.1 BGB) und benachteiligt die Kunden der Bank entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 I 1 BGB).

Der Normzweck der Vorfälligkeitsentschädigung liegt in der Kompensation der durch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der vorzeitigen Darlehensrückzahlung (§ 500 II BGB) verursachten Nachteile beim Darlehensgeber. Diese betrifft zum einen den Eingriff in die gesicherte Gewinnerwartung, zum anderen aber auch die Kosten, die unmittelbar mit der Rückzahlung zusammenhängen.

Die der gesetzlichen Regelung in § 502 BGB zugrundeliegende Verbraucherkreditrichtlinie hält sich bei der Bestimmung der Kosten in Artikel 16 II weitgehend zurück, wenn es dort nur heißt: „*Der Kreditgeber kann im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits eine angemessene*

¹⁵ BGH, NJW 2009, 2051.

¹⁶ BGH, NJW 2011, 1801.

sene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten verlangen [...]“ Eine genauere Beschreibung findet sich auch nicht in den Erwägungsgründen zur Richtlinie.¹⁷ Tatsächlich war auf europäischer Ebene die Vorfälligkeitsentschädigung in ihren Einzelheiten rechtspolitisch umstritten, so dass den Mitgliedsstaaten entgegen der üblichen Tendenz zur Vollharmonisierung des Verbraucherkreditrechts hier ein Gestaltungsspielraum überlassen wurde.¹⁸ So wäre es den Mitgliedstaaten nach Artikel 16 IV b) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG auch möglich, die Kappungsgrenze von einem 1 Prozent für den Fall überschreiten zu lassen, dass der Kreditgeber einen höheren Verlust nachweisen kann.

Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit bewusst nicht Gebrauch gemacht. Nach der Gesetzesbegründung soll nämlich sichergestellt werden, dass sich der Darlehensgeber nicht durch die Drohung mit einer Ausgleichsforderung davon abhalten lässt, von seinem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch zu machen.¹⁹ Dem Darlehensnehmer soll also die vorzeitige Entschuldung erleichtert werden. Die Kappung der Vorfälligkeitsentschädigung auf die benannten Höchstgrenzen erfolgte gerade zu dem Zweck, ihm die jederzeitige Entschuldung zu ermöglichen.²⁰

Nach dem Gesetzentwurf umfasst die Vorfälligkeitsentschädigung deshalb auch den gesamten materiellen Schaden des Darlehensgebers, den dieser infolge der vorzeitigen Rückzahlung erleidet: „Auch die Bearbeitungsgebühren, die dem Darlehensgeber durch die vorzeitige Rückzahlung entstehen, sind abgedeckt“, heißt es dort.²¹

Überdies ist bei beiden denkbaren Berechnungsmethoden der Vorfälligkeitsentschädigung das Bearbeitungsentgelt integraler Bestandteil und kann demnach nicht zweifach berücksichtigt werden.²²

Da sich die Unzulässigkeit einer allgemeinen Geschäftsbedingung an der kundenfeindlichste Auslegung misst, ist schon allein deshalb die zusätzliche Bearbeitungsgebühr unzulässig. Zudem ist die Bank dazu gesetzlich gem. § 500 II BGB verpflichtet, die Rückzahlung von Teilbeträgen entgegenzunehmen und auf Anfrage jederzeit kostenlos einen aktuellen Tilgungsplan gem. § 492 III BGB zuzusenden. Die vorzeitige Rückzahlung ist daher keine eigene Dienstleistung im Interesse des Kunden, sondern die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. In einem derartigen Fall ist eine Preisnebenabrede ebenfalls unzulässig. Ein zusätzliches Entgelt neben der Vorfälligkeitsentschädigung kann der Darlehensgeber für die Berechnung deshalb nicht verlangen.

¹⁷ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L 133/66, Rn. 38 ff.

¹⁸ Vgl. *Schürnbrand*, in: MünchKomm, § 502 Rn.2.

¹⁹ BT Drucksache 16/11643, S. 87.

²⁰ *Schürnbrand*, in: MünchKomm, § 502 Rn.1; *Nobbe*, WM 2011, 625 (632).

²¹ BT Drucksache 16/11643, ebenda.

²² *Merz*, in: Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht, Rn. 10.340.

2.2.3 Umgehungsverbot

Die Regelungen zur vorzeitigen Rückzahlung in § 500 II BGB und der Vorfälligkeitsentschädigung in § 502 BGB sind zudem gem. § 511 BGB unabdingbar. Von ihrem Regelungsgehalt darf gem. § 511 S.1 BGB nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden; sie finden gem. § 511 S. 2 BGB auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Dem Verbraucher darf es nicht verwehrt oder erschwert werden, vorzeitig Erfüllung herbeizuführen; insbesondere nicht über die Rechtsfolgen der vorzeitigen Vertragsbeendigung.²³ Entgelte oder Zahlungen auf den Darlehensvertrag, die auf wie auch immer geartete Weise im Ergebnis bei einer vorzeitige Rückzahlung des Darlehensvertrags ein Zahlungsbetrag zur Folge haben, der über die Obergrenzen des § 502 I BGB hinausgeht, sind demnach unzulässig. Eine zusätzliche Gebühr zu der maximal zulässigen Vorfälligkeitsentschädigung überschreitet die Grenzen von § 502 I BGB und stellt damit eine unzulässige Umgehung von § 502 II BGB im Sinne von § 511 BGB dar.²⁴

3 Fazit

- Verbraucherdarlehensverträge mit Vertragsschluss ab dem 11. Juni 2010 können jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden (§ 500 II BGB).
- Die darlehensgebende Bank darf hierfür eine *Vorfälligkeitsentschädigung* beanspruchen, die im Höchstfall jedoch nicht mehr als 1 Prozent des Rückzahlungsbetrages betragen darf (§ 502 I 2 BGB).
- Um eine solche Vorfälligkeitsentschädigung aber verlangen zu können, muss der Darlehensgeber bereits *im* Darlehensvertrag für Verbraucher klare und nachvollziehbare *Angaben über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung* gemacht haben. Fehlt es an solchen Angaben, kann auch die Vorfälligkeitsentschädigung nicht in Rechnung gestellt werden (§ 502 II Nr.2 BGB). Hinweise im Vertrag auf AGB bzw. Preis- und Leistungsverzeichnisse reichen nicht aus.
- Die Vorfälligkeitsentschädigung umfasst jeweils den gesamten Schaden des Kreditinstituts. Bankentgelte wie *Bearbeitungsgebühren*, die zusätzlich zur errechneten Vorfälligkeitsentschädigung geltend gemacht werden, sind mit den gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung und zur Vorfälligkeitsentschädigung nicht vereinbar und somit unzulässig. Zusätzliche pauschale Bearbeitungsgebühren sind daher in der Regel unzulässig.
- Von den Bestimmungen zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung und zur Vorfälligkeitsentschädigung darf *weder abgewichen* werden, *noch* dürfen sie *umgegangen* werden (§ 511 BGB).

²³ Artz, in: Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 7. Aufl. 2011, § 511 Rn.7.

²⁴ Eine vorzeitige Rückzahlung von 50 Euro würde dazu führen, dass die Restschuld nicht sinken, sondern steigen würde. (Vorfälligkeitsentschädigung 1% = 0,50 € zzgl. Bearbeitungsgebühr von 50 € = 50,50 € bzw. 101% des vorzeitig zurückgezahlten Betrages).